

von Lauterach⁴, Rieden³⁷, Bregenz, Stade³⁸, in der Reute³⁹, Celle⁴⁰, Kennelbach⁴¹, Ach⁴², Wolfurt⁴³, Berg⁴⁴, Staig²¹, Rickenbach⁴⁵, Schwarzach⁴⁶, Knie⁴⁷, Stieglingen⁴⁸, Dornbirn, Sulz²⁵, im Walgau, Schlins²⁷, Rankweil²⁶, V a d u z , Sargans, Diepoldsau²³, Altach²⁴, Höchst²⁰, Fussach⁴⁹, Hard⁵⁰, zu Dorf⁵¹, Gaissbirn⁵², Hatzgenau⁵³, Langenegg⁵⁴, Riefensberg⁵⁵, Hittisau⁵⁶, Krumbach⁵⁷, ob Kilchen⁵⁸, an dem Feld⁵⁹, Sulzberg⁶⁰, Lingenau¹, Andelsbuch², Unterbezegg⁶¹, Krähenberg⁶², in dem Moos⁶², Haesbach⁶³, Heidegg⁶⁴, Bersbuch⁶⁵, zum Bühel⁶⁶, zum Buchen⁶⁷, an dem Fahl⁶⁸, Hirschau⁶⁹, Bezau⁷⁰, Stangenach⁷¹, Steinbuch⁷², Niederstaufer⁵, Primisweiler⁶, Grünenbach⁷, Röthenbach⁸, Isenhersriet³², Ebratshofen³⁶, Tüfingen³³, Siggingen³¹, Ruschweiler³⁴, Bonlanden³⁰, Opfingen⁹, Sigmaringendorf¹⁰ gewöhnlich benannt. Die Fischereinutzung, die ihr habt im See, der Bodensee heisst und im Flusse, der Bregenz genannt wird. Die Mühlen, die ihr habt an den Orten die Klaus¹², an dem Augiessen⁷³, zur Blatten an der Bregenz⁷⁴, bei Dorf⁷⁵, Kennelbach⁴¹, Tellenmoos⁷⁶, unter Staufer⁷⁷, bei Binnrot⁷⁸, zu Lingenau in dem Tobel⁷⁹, Rickenbach⁴⁵ und zu Andelsbuch² genannt werden, mit Böden, Wiesen, Weingärten, Wäldern, Nutzungen und Weiden, in Holz und Feld, in Wässern und Mühlen, in Wegen und Steigen und allen andern ihren Freiheiten und Freiungen. Sehr wohl auch von euren Neubrüchen, die ihr mit eigenen Händen oder Kosten bebaut, von denen bis jetzt niemand etwas bezogen hat oder der Grasnahrung eures Viehs möge keiner es wagen, von euch Zehenten einzutreiben oder abzunötigen. Es sei euch gestattet, freie und freigesprochene geistliche und weltliche Personen, die das Leben ausserhalb des Klosters fliehen, zum Ergreifen des Mönchslebens aufzunehmen und sie ohne einen Widerspruch zu behalten. Wir verbieten überdies, dass einer eurer Brüder nach in eurem Kloster abgelegter Profess das Recht haben soll, ohne Erlaubnis seines Abtes von dort auszutreten, es sei denn zum Eintritt in einen strengeren Orden; niemand wage es aber den Austretenden ohne das übliche schriftliche Einverständnis von eurer Seite zu behalten. Wenn aber allgemeines Interdikt im Lande vorfallen würde, sei euch, falls ihr nicht selbst Anlass zum Interdikt gegeben, gestattet, bei verschlossenen Türen unter Ausschluss der Exkommunizierten und mit Interdikt Belegten ohne Glockengeläute mit leiser Stimme den Gottesdienst zu halten. Chrisma, das heilige Öl, die Weihung der Altäre und Kirchen, die Einsetzung der Geistlichen, die für ein geistliches Amt zu bestellen sind, mögt ihr vom Diözesan-